Allgemeine Geschäftbedingungen (Stand April 2004) Petzold & Baas GmbH, Industrieservice/Tankschutz

Dünngedruckte Passagen gelten ergänzend nur für den Personenkreis des § 24 AGB-Gesetz, insbesondere Kaufleute

1. Allgemeine

1.1 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich und sind Bestandteil jedes zwischen uns und dem Kunden abgeschlossenen Vertrages. Ihnen vorgehend gilt außerdem die Verbindungsordnung für Bauleistungen Teil B und C (VOB/B und C), sofern die Ausführung von Bauleistungen Vertragsgegenstand ist.

1.2 Bei ständigen Geschäftsbeziehungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für alle zukünftigen Geschäfte. Alle Vertragsabreden bedürfen der Schriftform. Abweichungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Kunden, gelten nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

1.3 Die Unwirksamkeit einer oder eines Teils einer Klausel berührt den anderen Teil der Klausel(n) nicht.

1.4 Der Einbau von Stoffen und Bauteilen, für die weder DIN-Normen bestehen noch eine amtliche Zulassung vorgeschrieben ist, bedarf keiner gesonderten Zustimmung des Auftraggebers.Farbabweichungen in zumutbarem Ausmaß gegenüber der Bestellung gelten als vertragsgemäß. Das gleiche gilt bei zumutbaren farblichen Abweichungen von zusammengehörigen Einrichtungsgegenständen.

1.5 Technische Verbesserungen oder notwenige technische Änderungen gelten ebenfalls als vertragsgemäß, soweit sie keine Wertverschiechterungen darstellen.

2. Angebote

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Kostenvoranschläge und Frachtangaben sind unverbindlich.

2.2 Unsere Eigentums- und Urheberrechte an von uns erstellten Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und Entwürfen sowie unseren rechnerischen Grundlagen behalten wir uns vor. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.

2.3 Aufträge gelten als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind oder ihnen durch unsere Leistung entsprochen ist.

2.4 Behördliche oder sonstige Genehmigungen sind vom Kunden zu beschaffen. Hierzu notwendige Unterlagen stellen wir dem Kunden zur Verfügung.

3. Preise

3.1 Die Lieferungen werden zu den vereinbarten Preisen berechnet. Sofern jedoch nicht ausdrücklich ein Festpreis vereinbart wurde, behalten wir uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Senkungen oder Erhöhungen von Kosten (z.B. Preise für Rohstoffe, geliefertes Material, Fracht oder Montage) oder Steuern (z.B. Umsatz- oder Mineralölsteuer) eintreten. Dies gilt für Verträge mit Kunden, die nicht Unternehmer i. S. v. §24 AGBG sind (Privatkunden) nur, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und dem vereinbarten Liefertermin ein Zeitraum von mehr als 4 Monaten liegt. Übersteigen die Preise im Zeitpunkt der Lieferung die bei Vertragsabschluß vereinbarten Preise um mehr als 10%, sind Privatkunden berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3.2 Preise für einzelne Positionen eines Angebotes gelten nur bei Erteilung des Gesamtauftrages über dieses Angebot und bei ununterbrochener Montage mit anschließender Inbetriebnahme. Für Arbeiten unter erschwerten Bedingungen berechnen wir angemessene Zuschläge; desgleichen wenn auf Veranlassung des Kunden Über-, Nacht-, Sonn-, oder Feiertagsstunden anfallen.

4. Zahlungen, Aufrechnungen, Zurückbehaltungsrecht, Abtretung

4.1 Unsere Rechnungen sind sofern nichts anderes vereinbart ist ohne Abzug sofort nach Empfang zahlbar. (Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt erfüllungshalber, Diskont- und sonstige Spesen gehen zu Lasten des Kunden. Alle Zahlungen des Kunden werden auf die älteste Forderung verrechnet).

4.2 Bei nicht fristgerechter Zahlung gelten die gesetzlichen Regelungen der §§264 ff. BGB, wobei der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens vorbehalten bleibt. Ferner werden alle gewährten Rabatte, Skonti oder sonstige Vergünstigungen hinfällig.

4.3 Gegenforderungen berechtigen den Kunden nur dann zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes, wenn sie unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind und auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

4.4 Unsere Mitarbeiter sind ohne schriftliche Vollmacht nicht zur Entgegennahme von Zahlungen oder zu sonstigen Verfügungen berechtigt.

4.5 Die Abtretung von Forderungen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ist ausgeschlossen.

5. Lieferung von Materialien oder Waren, Versand

5.1 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Die volle Ausnutzung des Ladegewichts bzw. Ladefähigkeit des jeweiligen Transportmittels behalten wir uns vor. Überschreitet der Kunde sein Kreditlimitoder kommt er in Annahmeverzug, so sind wir von unserer Lieferverpflichtung entbunden.

5.2 Die verbindliche oder unverbindliche Vereinbarung von Lieferterminen und Lieferfristen bedarf der Schriftform.

6. Montage und Abnahme

6.1 Sind Ausführungsfristen nicht vereinbart, beginnen wir mit den Arbeiten nach Auftragsbestätigung spätestens jedoch 12 Tage nach Aufforderung durch den Kunden sofern dieser die gemäß Ziffer 2.4 erforderlichen Unterlagen beigebracht hat, in ungehinderter Montagebeginn an der Baustelle gewährleistet und eine eventuell vereinbarte Anzahlung bei uns eingegangen ist.

6.2 Während der Ausführung der Arbeiten ist uns für die Aufbewahrung von Baustoffen und Werkzeugen etc. und zum Aufenthalt für die ausführenden Arbeitnehmer ein verschließbarer Raum vom Kunden kostenlos zur Verfügung zu stellen.

6.3 Wir tragen die Gefahr bis zur Abnahme der Anlage. Wird jedoch die Anlage vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere von uns nicht zu vertretende unabwendbare Umstände beschädigt oder zerstört, so haben wir Anspruch auf Bezahlung der bisher ausgeführten Arbeiten sowie der sonstigen entstandenen Kosten. Gerät der Kunde mit der Abnahme in Verzug so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Das gleiche gilt, wenn die Montage aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unterbrochen wird und wenn wir die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Kunden übergeben haben.

6.5 Die Anlage ist nach Fertigstellung der Leistung abzunehmen, auch wenn die endgültige Einregulierung noch nicht erfolgt ist. Das gleiche gilt nach erfolgreicher probeweiser Inbetriebsetzung.

6.6 Für Schäden an der auf Verlangen des Auftraggebers vor Abnahme in Betrieb genommenen Anlage, die ihre Ursachen in fehlenden oder unzureichenden Schutzmaßnahmen (z.B. gegen Frosteinbrüche) durch den Auftraggeber haben, haften wir nicht.

7. Umschließungen, Verpackungen

7.1 Der Beförderer haftet für Beschädigungen oder Verlust der ihm oder einem von ihm benannten Dritten überlassenen Umschließungen vom Tage des Versandes bis zum Tage der Rückkunft bei der von uns genannten Rücklaufadresse. Diese Umschließungen dürfen weder vertauscht noch als Lagerbehälter verwandt werden. Der Kunde hat ihm überlassene Umschließungen unverzüglich, Umlaufzeit 10 Tage, zu entleeren und in sauberem Zustand an die Rücklaufadresse unverzüglich fracht- und spesenfrei zurückzusenden, andernfalls hat er ohne Rücksicht auf Verschulden die üblichen Überliege- oder Standgelder und Umschließungsmieten zu zahlen.

7.2 Wir sind berechtigt Umschließungen auf Kosten des Kunden instand setzen zu lassen. Darüber hinausgehende Ansprüche bleiben unberührt.

7.3 Der Kunde ist verpflichtet die durch ihn bereitgestellten Umschließungen auf ihre Eignung und Sauberkeit zu prüfen. Für infolge schadhafter oder sonst unzulänglicher Gebinde entstehende Schäden haften wir nicht.

7.4 Die Ware reist im übrigen branchenüblich verpackt. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Zur Rücknahme und Vergütung von Verpackungsmaterial sind wir nicht verpflichtet.

8. Erfüllungsort und Gefahrenübergang bei Lieferung

Erfüllungsort ist für Lieferung – auch frachtfreie – Worms. Die Gefahr geht bei Selbstabholung mit Bereitstellung zur Verladung auf den Kunden über.

9. Lieferstörungen

Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Lieferfristüberschreitungen oder Ausfall von Vorlieferanten, Rohstoff oder Energiemangel, Schwierigkeiten bei der Transportbeschaffung und Verkehrsstörungen sowie staatliche Maßnahmen befreien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Verpflichtung zur Leistung. Wir sind nach unserer Wahl berechtigt innerhalb angemessener Frist die ausgefallenen Mengen nachzuliefern oder vom Vertrag sofort oder später, ganz oder teilweise zurückzutreten. Reichen in den vorgenannten Fällen die uns zur Verfügung stehenden Warenmengen nicht aus, so sind wir berechtigt, gleichmäßige Kürzungen bei allen Leistungsverpflichtungen vorzunehmen; darüber hinaus sind wir von der Leistungsverpflichtung befreit.

10. Rücknahme der Ware

Von uns gelieferte Ware wird nur in einwandfreiem Zustand und nur nach vorheriger Absprache mit uns, bei frachtfreier Rücksendung zurückgenommen. Freiwillig zurückgenommene Ware wird je nach Zustand abzüglich von mindestens 15% Kostenanteil gutgeschrieben. Eine Rücknahme von Sonderanfertigungen oder auf Wunsch des Kunden besonders beschaffter Ware ist ausgeschlossen.

11. Sicherheiten, Leistungsverweigerung

Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Vermögensverschlechterung bei oder nach Vertragsabschluß oder bei Zahlungsverzug des Kunden können wir Vorauszahlungen oder Sicherheiten sowie eingeräumte Zahlungsziele widerrufen. Kommt der Kunde dem Verlangen nicht nach, können wir vorbehaltlich weitergehender Ansprüche die Leistungen einstellen.

12. Eigentumsvorbehalt

12.1 Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller, auch künftig entstehender Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns bis zur vollständigen Bezahlung – bei Schecks und Wechseln bis zu deren Einlösung – dieser Forderung vorbehalten. Unser Eigentum erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung unserer Ware entstehenden neuen Erzeugnisse.

12.2 Zur Wahrung des Eigentumsvorbehalts gilt dass Verarbeitung oder Umbildung unserer Ware durch den Kunden ausschließlich für uns stattfindet. Im Falle einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung unserer Ware mit uns nicht gehörenden Sachen erwerben wir in Höhe des Rechnungswertes, hilfsweise in Höhe des wertmäßigen Anteils unserer Ware, Miteigentum an den neuen Sachen. Der Kunde verwahrt diese unentgeltlich für uns.

12.3 Soweit die gelieferten Waren wesentliche Bestandteile eines Grundstücks geworden sind, überträgt der Kunde seine gegebenenfalls hierdurch entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Liefergegenstände an uns. Darüber hinaus verpflichtet er sich, uns bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine die Demontage solcher Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestalten und uns das Eigentum an diesen Geräten zurück zu übertragen. Die im Zusammenhang mit der Demontage anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

12.4 Der Kunde darf über die in unserem Allein- oder Miteigentum stehenden Ware (Vorbehaltsware) im ordentlichen Geschäftsgang verfügen, solange er sich nicht im Verzug befindet. Alle Forderungen aus der Veräußerung der Vorbehaltsware aus unseren gegenwärtigen und künftigenWarenlieferungen tritt der Kunde in Höhe des jeweiligen Rechnungswertes mit allen Nebenrechten an uns ab. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentum haben, beschränkt sich die Abtretung auf den Forderungsanteil, der unserem Miteigentumsanteil entspricht. Der Kunde bleibt jedoch weiterhin zur Einziehung der Forderung berechtigt.

12.5 Wir sind zur Forderungseinziehung befugt, wenn der Kunde seine Verpflichtungen uns gegenüber nicht erfüllt, insbesondere in Zahlungsverzug gerät, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist bzw. Zahlungseinstellung vorliegt. Auf Verlangen hat der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner mitzuteilen, uns alle für eine Forderungseinziehung notwendigen Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.

12.6 Auf Verlangen des Kunden werden wir Sicherheiten freigeben, soweit sie zur Sicherung unserer Forderungen nicht nur vorübergehend nicht mehr benötigt werden. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20%, so werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

12.7 Abtretungen und außergewöhnliche Verfügungen wie Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware und unsere Forderungen hat der Kunde auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen.

12.8 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte in der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt, soweit nicht das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet, kein Rücktritt vom Vertrage.

13. Gewährleistung

13.1 Beanstandungen wegen Sachmängeln, Falschlieferungen und Mengenabweichungen sind, soweit diese durch zumutbare Untersuchungen feststellbar sind, unverzüglich, spätestens jedoch 8 Tage nach Lieferung der Ware oder sonstigen Leistungen schriftlich geltend zu machen. Verdeckte Sachmängel sind spätestens 8 Tage nach Erkennbarwerden schriftlich geltend zu machen. Unternehmen i. S. v. § 24 AGBG steht dieses Recht nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Lieferung der Ware bzw. Beendigung unserer Arbeiten zu. Kommt der Kunde den vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, gilt die Ware als genehmigt. Bei Anlieferung per Bahn, mit Fahrzeugen des gewerblichen Güternah- und Fernverkehr oder durch sonstige Verkehrsträger hat der Kunde im Falle von Transportschäden die erforderlichen Formalitäten gegenüber dem Frachtführer wahrzunehmen.

13.2 Die mangelhaften Liefergegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befindet, zur Besichtigung durch uns bereitzuhalten, bzw. uns auf Verlangen zuzusenden. Bei festgestellten Qualitätsmängeln ist an jedem Teil, bei dem im Zuge der Eingangskontrolle ein Defekt oder eine Beschädigung festgestellt wurde, ein Control-Label unverlierbar zu befestigen und gleichzeitig ein zugehöriger Mängelbericht zu erstellen. Endkunden und Fachbetriebe können Control-Label und Mängelberichtbögen bei uns beziehen. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen schließt nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungspflicht jede weitere Gewährleistung uns gegenüber aus.

13.3 Ordnungsgemäß erhobenen und berechtigten Beanstandungen werden wir nach unserer Wahl durch Nachbesserung, Lieferung mangelfreier oder fehlender Ware oder bei Einverständnis des Kunden durch Preisnachlass entsprechen. Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelrüge des Kunden nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß gewesen sei. Schlägt die Ersatzlieferung oder die Nachbesserung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

13.4 Soweit sich aus dem Nachstehenden nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden gegen uns – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Wir haften daher nicht für die Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; eine Haftung für entgangenen Gewinn oder sonstigem Vermögensschaden ist ausgeschlossen. Für Ware, die als mindere Qualität verkauft wird, oder gebrauchte Ware ist die Gewährleistung insoweit ausgeschlossen.

13.5 Beruht die Schadensursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits, gilt die Haftungsfreizeichnung aus 13.3 nicht. Ebenso gilt sie nicht, wenn der Kunde wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung gemäß § 463, 480 Abs. 2, 635 BGB geltend macht. Zugesicherte Eigenschaften müssen ausdrücklich als solche vereinbart sein. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen beinhaltet nur eine nähere Waren bzw. Leistungsbeschreibung und keine Zusicherung von Eigenschaften. Sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht („Kardinalpflicht") verletzen, ist unsere Haftung auf den vertragstypischen Schaden begrenzt. Im übrigen ist die Haftung entsprechend 14.3. ausgeschlossen.

13.6 Abgesehen von der Haftung gemäß 13.4. reicht unsere Haftung bis zur Höhe der Deckungssumme unserer Betriebshaftpflichtversicherung. Bei Verzug und Unmöglichkeit, für die wir gegenüber Nicht-Unternehmern i. S. v. § 24 AGBG auch bei Fahrlässigkeit einstehen, ist die Haftung darüber hinaus begrenzt auf die Höhe der Mehraufwendungen für einen Deckungskauf oder eine Ersatzvornahme.

13.7 Die Gewährleistungspflicht beträgt ab Gefahrenübergang 6 Monate. Die Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden (13.4) soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

13.8 Wir sind zur Gewährleistung nicht verpflichtet, solange der Kunde den unter Berücksichtigung des Mangels geschuldeten Teil des Entgelts nicht gezahlt hat.

14. Haftung

14.1 Eine über den Haftungsmaßstab von 13.3 bis 13.5 hinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist unabhängig von der Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen

14.2 Für Ansprüche aus § 1, 4 Produkthaftungsgesetz gilt die Regelung gemäß 15.1 nicht, ebenso nicht bei anfänglichem Unvermögen oder zu vertretenden Unmöglichkeiten.

14.3 Der Ausschluss bzw. die Beschränkung unserer Haftung gilt auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen.

14.4 Die Verjährung der Ansprüche zwischen uns und dem Kunden richtet sich nach 13.6, wenn nicht Ansprüche aus Produzentenhaftung gemäß §§ 823 ff. BGB geltend gemacht werden.

15. Haftungsausschluß für Auskünfte, Proben

Abweichend von Ziff. 14 erfolgen Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten unserer Produkte, technische Beratung und sonstige Angaben nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung. Unsere Muster und Proben gelten hinsichtlich Analysen und Eigenschaften nur als annähernd und stellen unverbindliche Anschauungsunterlagen dar, es sei den, die Verbindlichkeit ist ausdrücklich vereinbart.

16. Gerichtsstand, maßgebendes Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand ist, sofern der Kunde Kaufmann ist, der Sitz unserer Gesellschaft oder nach Wahl des Klägers der für den Beklagten zuständige Gerichtsstand. Auf den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung, jedoch unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

17. Datenverarbeitung

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung anfallende personenbezogene Daten werden bei uns sowie bei ausliefernden Stellen zweckgebunden verarbeitet und genutzt. Im Übrigen speichern, verändern oder übermitteln bzw. nutzen wir diese Daten ausschließlich im Rahmen der §§ 4 Abs. 1, 28 Abs. 1 und 2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Hinweis zum Fernabsatzgesetz

Bei Verträgen im Anwendungsbereich des Fernabsatzgesetzes (Vertragsschluss unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmittel im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs oder Dienstleistungssystems) steht dem Kunden ein Widerrufrecht zu. Der Widerruf muss schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung der Ware gegenüber dem Rechnungssteller erklärt werden, wobei die rechtzeitige Versendung genügt.